

SATZUNG

§1

Das Lateinamerika-Zentrum e.V. (LAZ) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bonn. Das Lateinamerika-Zentrum e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Der Zweck des Lateinamerika-Zentrum e.V. ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere in Lateinamerika, sowie die Beschaffung von Mitteln für die internationale Kooperation auf den Gebieten der Ausbildung, Jugendarbeit, Gesundheitspflege und des Umweltschutzes durch eine andere inländische oder ausländische Körperschaft, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von §5 Abs.1 Nr.9 Abgabenordnung anerkannt würde.

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

- Ausarbeitung, Vermittlung und Förderung von Hilfsprojekten in lateinamerikanischen Ländern, vor allem in Brasilien, und in anderen Regionen zur Verbesserung der Lebensbedingungen bedürftiger Bevölkerungsgruppen;
- Öffentlichkeitsarbeit über die soziale und wirtschaftliche Situation der Zielgruppen;
- Kulturelle Initiativen und allgemeine kulturelle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Verständigung zwischen den Zielländern und Deutschland zu fördern;
- Informations- und Beratungstätigkeit;
- Herausgabe von und Mitwirkung an Publikationen;
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen Nichtregierungsorganisationen, kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie nichtöffentlichen Stiftungen, Vereinen, Hilfsorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und privaten Spendern;
- Förderung des Nord-Süd-Dialoges.

Der Verein Lateinamerika-Zentrum e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von §57 (1) S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereins werden für im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein entstehende Unkosten gegen Belege erstattet oder eine entsprechende Spendenquittung ausgestellt, soweit auf die Erstattung verzichtet wird.

§5

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es sein Ausscheiden schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, drei Jahre lang weder persönlich noch

schriftlich am Vereinsgeschehen teilgenommen hat oder mit der Bezahlung eines etwaigen Mitgliedsbeitrages zwei Jahre oder länger im Verzug ist. In den beiden letzten Fällen teilt der Vorstand dem Betreffenden, sofern erreichbar, das Ausscheiden mit und räumt ihm die Möglichkeit ein, die Mitgliedschaft zu reaktivieren. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder schädigt es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Arbeit, wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Über den Tatbestand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und ein Vertreter des Freundeskreises.

§7

Die Organe des Lateinamerika-Zentrum e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, einem Vertreter des Freundeskreises, dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied bedarf der Schriftform.

Die Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels aller Mitglieder einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich, enthält die Hauptpunkte der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher zugestellt sein. In dringenden Fällen kann der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 24 Stunden telefonisch, per Fax oder E-Mail einberufen. Deren Beschlüsse sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9

Der Vorstand (Präsidium) kann ein Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen dem Vorstand und dem Verein beratend zur Seite, unterstützen bei der Kontaktvermittlung zu für den Verein relevanten Personen und übernehmen, im Falle dass es notwendig und vom Verein gewünscht wird, Repräsentationsaufgaben gegenüber der Öffentlichkeit.

§10

Der Freundeskreis des Lateinamerika-Zentrum e.V. unterstützt aktiv die Tätigkeit des Vereins. Der Freundeskreis entsendet einen Vertreter als ordentliches Mitglied in die Mitgliederversammlung.

§11

Beschlüsse über das Arbeitsprogramm, über die Entlastung des Vorstandes und über sonstige Tagesordnungspunkte erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§12

Der Mitgliederversammlung obliegt es unter anderem:

- den Vorstand zu wählen,
- den Arbeitsrahmen abzustecken,
- den Tätigkeitsbericht des Vorjahres entgegenzunehmen, den Rechnungsbericht zu billigen,

- und den Vorstand zu entlasten,
- etwaige Beiträge für die Mitglieder festzusetzen.

§13

Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden (Präsident/in) und bis zu drei Vizepräsidenten/innen, die jeweils für drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident/ die Präsidentin oder ein Mitglied des Vorstandes vertreten das Lateinamerika-Zentrum e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann aus den Vereinsmitgliedern einen geschäftsführenden Direktor berufen, der dem Vorstand verantwortlich, unmittelbar dem Präsidenten (der Präsidentin) untersteht. Mit der Rechnungsprüfung beauftragt der Vorstand einen vereidigten Buchprüfer, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der Mitgliederversammlung ist mit dem Jahresrechnungsbericht der Prüfbericht vorzulegen.

§14

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung. In gleicher Weise erfolgt ihre Abberufung. Die Wahlen sind offen. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.

§15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Brasilianische Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 08. Oktober 2015



Astrid Prange de Oliveira
Präsidentin